

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-
blatt sind an die Redac-
tion; — Inserate an die
Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 32.

Leipzig, Dienstag am 20. April

1852.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auch in nächster Ostermesse soll eine Ausstellung
neuer Bücher und Kunstfachen
im unteren, kleinen Saale des Börsengebäudes stattfinden und sind die dazu bestimmten Artikel mit Fattur und Preis-Angabe
für die Börsen-Ausstellung
an Herrn Jul. Hebenstreit, Kirchgasse Nr. 5
bis ultimo d. M. einzusenden.

Berlin, Leipzig, Anfang April 1852.

Der Börsen-Vorstand
G. Reimer. G. Mayer.

Bekanntmachung.

Wir haben Herrn O. A. Schulz hier beauftragt, versuchsweise und zunächst für den Gebrauch der Börsen-Mitglieder ein

Mess - Buch

auszuarbeiten, und richten hiermit an alle Vereins-Mitglieder, insbesondere aber an die Leipziger Herren Commissionaire, die Bitte, Herrn Schulz, behufs seiner Unterlagen, mit den ihm nöthigen Personal- und andern Notizen, gefälligst zu unterstützen.

Leipzig, April 1852.

Der Börsen-Vorstand.

Geschäftsordnung für den Berliner Verleger-Verein.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben bewiesen, daß das Bedürfnis der Pünktlichkeit und Ordnung im buchhändlerischen Verkehr immer tiefer empfunden und allgemeiner befriedigt worden ist. Diese Regelmäßigkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldo, im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils, wo sie noch vermisst wird, herbeizuführen, ist der Zweck des Verleger-Vereins.

1.

Als geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes haben sich bewährt, und sollen auch ferner zur Anwendung kommen:

- a) Mahnung mit Drohung.
- b) Zeitweise Creditentziehung.

Neunzehnter Jahrgang.

- c) Gänzliche Creditentziehung.
- d) Entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins.
- e) Einziehung durch Wechsel.
- f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

2.

In welcher Reihenfolge und Ausdehnung diese Mittel anzuwenden sind, bleibt dem Ermessen einer aus dem Verleger-Verein erwählten Commission von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern überlassen.

3.

Diese Commission wird durch einfache Majorität in der letzten Generalversammlung des Vereinsjahres (§ 20.) gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt. In der ersten dreijährigen